

Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Markt Schopfloch (FeuerwehrkostenersatzS – FwKES)

vom 14.10.2024

Der Markt Schopfloch erlässt auf Grund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), und aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Kostenersatz für Pflichtleistungen
- § 2 Kostenersatz für freiwillige Leistungen
- § 3 Schuldner
- § 4 Fälligkeit
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Kostenersatz für Pflichtleistungen

(1) Der Markt Schopfloch verlangt bei Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Kostenersatz für

1. Einsätze
2. Sonderlöschmittel
3. Sicherheitswachen
4. das Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführter Gefahr
5. das Ausrücken nach Falschalarmen, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst wurden.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden die Sätze für vergleichbare Kosten erhoben. Soweit dies nicht möglich ist, werden die tatsächlichen Kosten erhoben.

(3) Kostenersatzansprüche überörtlich Hilfe leistender Feuerwehren oder Hilfe leistender Werkfeuerwehren werden in ihrer tatsächlichen Höhe geltend gemacht.

(4) Kostenersatz wird nicht gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind.

(5) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

§ 2 Kostenersatz für freiwillige Leistungen

(1) Der Markt Schopfloch verlangt Kostenersatz für alle freiwilligen Leistungen der Feuerwehren, insbesondere Hilfe-, Dienst- und Arbeitsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören; ausgenommen hiervon sind Einsätze als örtliche Einrichtung organisierter Erster Hilfe nach Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen in der jeweils geltenden Fassung

(2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden die Sätze für vergleichbare Kosten erhoben. Soweit dies nicht möglich ist, werden die tatsächlichen Kosten erhoben.

(3) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(4) Kostenersatz wird nicht gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz kommen.

(5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostenverzeichnis festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 3 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Kostenersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Kostenersatzbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Schopfloch vom 14.03.2013 außer Kraft.

Schopfloch, 15.10.2024

C z e c h
1. Bürgermeister

Kostenverzeichnis für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen

Die Kosten setzen sich aus den Personalkosten und den Sachaufwendungen zusammen. Die Kosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens von dem Feuerwehrhaus bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Einrückens berechnet.

Bei Sicherheitswachen kommt der Zeitraum vom Wachantritt bis zum Wachende zum Ansatz.

Die Berechnung der Personal- und Fahrzeugkosten erfolgt halbstündlich.

Bei angefangenen 30 Minuten wird die ganze Ausrückestunde berechnet.

1.	Stundensatz für Personal	
	Einsatzkraft der Feuerwehren des Marktes Schopfloch	24,00 Euro

2.	Stundensätze für Fahrzeuge und Anhänger	
	Mehrzweckfahrzeug	84,00 Euro
	Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6 und HLF 10)	297,00 Euro
	Gerätewagen (GW)	218,00 Euro
	Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	23,00 Euro
	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	105,00 Euro
	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	44,00 Euro

3.	Sicherheitswachen	
	Bei Bereitstellung von Fahrzeugen für den Sicherheitswachdienst betragen die Kosten je Stunde für den Ausrückezeitraum von über 6 bis 12 Stunden 50 % sowie von über 12 Stunden 25 % der Stundensätze für Fahrzeuge gemäß Nr. 2.	
	Einsatzkraft der Feuerwehren des Marktes Schopfloch	24,00 Euro

4.	Verbrauchsmittel werden nach den tatsächlichen Kosten umgelegt.
-----------	---

5.	Sonstige Auslagen für Leistungen Dritter werden in tatsächlicher Höhe umgelegt.
-----------	---